

Reglement Kommunikationsnetz

Ausgabe 2026

Grundlagen

Dieses Reglement stützt sich auf

- das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006
- das Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz vom 01. Juli 1966
- die dazugehörige Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991
- das Baugesetz des Kantons Bern vom 09. Juni 1985
- die Bauverordnung des Kantons Bern vom 06. März 1985
- das Organisationsreglement der Gemeinde Niederönz vom 19. Oktober 2020

Zweck und Umfang

Zweck	Art. 1 Zur Verbreitung von Kommunikationsdiensten betreibt und unterhält die Gemeinde Niederönz ein Glasfasernetz.
Umfang	Art. 2 ¹ Die Anlage umfasst Hauptleitungen, Verteilkästen sowie Hausanschlussleitungen. Pro Hausanschluss sind jeweils zwei Glasfasern pro Wohnung sowie zwei Fasern pro Gebäude verlegt. ² Sämtliche Teile der Anlage bleiben Eigentum der Gemeinde.
Signalbeschaffung	Art. 3 Die Gemeinde Niederönz bezieht die Signale von der GA Buchsi AG.

Organisation und Mittel

Organisation und Verwaltung	Art. 4 ¹ Die Gemeinde Niederönz übernimmt den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der Anlage. ² Der Gemeinderat nimmt alle für die Anlage notwendigen Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht nach Gemeindereglement einem anderen Gemeindeorgan zustehen. ³ Der Gemeinderat ist für den Betrieb und die Verwaltung zuständig.
-----------------------------	--

Mittel

Art. 5

¹ Die Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten inklusive Urheberrechtsgebühren sind durch die Anschluss- und Netznutzungsgebühren zu decken.

² Die zu erhebenden Gebühren orientieren sich nach Möglichkeit an den marktüblichen Gebühren innerhalb des Versorgungsgebiets der GA Buchsi AG.

³ Die Investitionsausgaben sind innert längstens 25 Jahren abzuschreiben.

⁴ Die Betriebs- und Vermögensrechnung wird in der Verwaltungsrechnung der Gemeinde ausgewiesen und wird als Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 bis 88 der Gemeindeverordnung geführt.

⁵ Der Gemeinderat beschliesst jährlich über Ertragszuschüsse zu Gunsten des allgemeinen Haushaltes.

Anschluss und Durchleitung

Anschluss-
berechtigung**Art. 6**

¹ Jeder Hauseigentümer ist berechtigt, innerhalb des Baugebietes des jeweils gültigen Zonenplanes, seine Liegenschaft im Rahmen der Bedingungen dieses Reglementes und gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren an die Anlage anzuschliessen.

² Ausserhalb des Baugebietes entscheidet der Gemeinderat über die Verteilung der Kosten.

³ Der Gemeinderat entscheidet über den Ausbau des Kommunikationsnetzes und erteilt die Erstellungsaufträge.

Durchleitungsrecht

Art. 7

¹ Die Grundeigentümer haben im Sinne von Art. 136 BauG die Durchleitung von Kabeln der Anlage kostenlos, jedoch gegen volle Entschädigung des verursachten Schadens zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft nicht an die Anlage angeschlossen wird.

² Die Grundeigentümer sind frühzeitig über die vorgesehene Leitungsführung zu orientieren und vor Inangriffnahme der Arbeiten zu verständigen.

³ Die infolge Leitungsumlegungen entstehenden Kosten gehen:

- Bei Hausanschlüssen zu Lasten des Verursachers
- Bei öffentlichen Leitungen zu Lasten des Leitungseigentümers

⁴ Die Gemeinde lässt einen Leitungskataster erstellen und nachführen.

Hauszuleitung	<p>Art. 8</p> <p>¹ Der Gemeinderat oder der Signallieferant bestimmt die Führung der Hauszuleitung sowie die Lage des Hausübergabepunkts (Spleissbox) nach Absprache mit dem Grundeigentümer.</p> <p>² Die Anmeldung für den Anschluss erfolgt bei der Gemeindeverwaltung mit dem Baugesuchsformular «Anschluss Gemeinschaftsantenne».</p> <p>³ Für jedes Gebäude wird in der Regel nur eine Zuleitung erstellt.</p> <p>⁴ Lässt ein Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter sein Gebäude nicht im Zuge der Anlageerstellung erschliessen, so werden ihm oder seinem Rechtsnachfolger alle bei einer späteren Erschliessung entstehenden Mehrkosten überbunden.</p> <p>⁵ Bestehen keine besonderen Vereinbarungen, erstellt die Gemeinde die Zuleitung.</p> <p>⁶ Im gesamten Gemeindegebiet erstellt die Gemeinde die Hauszuleitung bis in den Hausanschluss- oder Elektroverteilkasten zu Lasten des Kommunikationsnetzes.</p>
Hausinstallationen	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Erstellung der Hausinstallationen jeglicher Art ab Hausübergabepunkt ist Sache des Grundeigentümers oder des Baurechtsberechtigten.</p> <p>² Die Installationskosten einer Glasfaseranschlussdose gehen zu Lasten des Hauseigentümers.</p>
Verteilkabine	<p>Art. 10</p> <p>Die Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten haben an einer jederzeit zugänglichen Stelle Verteilkabinen oder andere, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Installationen sowie deren Wartung zu dulden, soweit der Standort solcher Einrichtungen vor der Ausführung nach ihrer Anhörung festgelegt worden ist oder die Einrichtungen beim Erwerb der Liegenschaft bereits vorhanden waren. Nachträglich zu erstellende Verteilkabinen werden mit einer einmaligen Entschädigung abgegolten.</p>
Zutrittsrecht	<p>Art. 11</p> <p>Die von der Gemeinde mit Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltung Beauftragten sind berechtigt, zur Ausübung ihres Aufsichts- und Kontrollrechts Räume mit Fernsehanschlüssen oder Verteil- und Verstärkeranlagen zu angemessener Zeit zu betreten.</p>

Aussenantennen

Aussen- und Parabolantennen	<p>Art. 12</p> <p>Für Aussen- und Parabolantennen gelten die gültigen Vorschriften der Bau-gesetzgebung (Art. 17 und 18 BauV).</p>
-----------------------------	---

Anschluss- und Netznutzungsgebühren

Anschlussgebühr

Art. 13

¹ Für den Hausanschluss ist eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach den Erschliessungskosten und besteht aus einer Gebäudeanschlussgebühr und einer Anschlussgebühr pro Wohnung. Restaurants, Ladenlokale, Industrie- und Gewerbebetriebe etc. werden Wohnungen gleichgestellt.

² Für Reiheneinfamilienhäuser, Eigentumswohnungen und ganze Überbauungen berechnet sich die Anschlussgebühr wie bei einem der gesamten Wohnungszahl entsprechenden Mehrfamilienhaus, sofern durch die öffentliche Anlage nur ein Netzanschluss erstellt werden muss.

³ Bei Hotelzimmern, Alterswohneinheiten, Studentenwohnheimen und dergleichen werden die Anschlussgebühren reduziert. Je 2 Hotelzimmer, Studentenzimmer oder Alterswohneinheiten gelten als eine Wohnung.

⁴ Bei Aufhebung des Anschlusses kann die Anschlussgebühr nicht zurückgefordert werden.

Netznutzungsgebühr

Art. 14

¹ Zur Deckung der jährlich anfallenden Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Verwaltung, Verzinsung und Abschreibung der Anlage sowie Urheberrechtsgebühren ist monatlich pro aktiv benutzten Wohnungs- und Betriebsanschluss eine Netznutzungsgebühr zu entrichten.

² Bei Hotelzimmern, Alterswohneinheiten, Studentenwohnheimen und dergleichen werden die Netznutzungsgebühren reduziert. Je 2 Hotelzimmer, Studentenzimmer oder Alterswohneinheiten gelten als eine Wohnung.

Festsetzung der Abgaben

Art. 15

¹ Die Kostenrahmen für die Anschluss- und Netznutzungsgebühren betragen:

a) Anschlussgebühren

pro Netzanschluss	CHF 1'000.00 bis CHF 2'500.00
pro Wohnung/Betrieb	CHF 100.00 bis CHF 500.00

b) Monatliche Netznutzungsgebühren (inkl. Urheberrechtsgebühren)

Pro Wohnung/Betrieb	CHF 10.00 bis CHF 25.00
---------------------	-------------------------

² Innerhalb des Gebührenrahmens nach Absatz 1a und 1b setzt der Gemeinderat die Anschluss- und Netznutzungsgebühren in einem separaten Gebührentarif in eigener Kompetenz fest. Der Gebührentarif wird öffentlich publiziert.

Schuldner der Abgaben; Fälligkeit	<p>Art. 16</p> <p>¹ Schuldner der Anschlussgebühren ist der Grundeigentümer oder im Falle eines Baurechtes der Baurechtsberechtigte. Miteigentümer schulden die Abgaben im Verhältnis ihrer Eigentumsanteile. Massgebend sind die Rechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die an gemeinschaftlichem Eigentum Beteiligten haben einen gemeinsamen Rechnungsempfänger zu bezeichnen.</p> <p>² Die Anschlussgebühr ist mit dem Anschluss des Gebäudes an die Anlage fällig und innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>³ Schuldner der Netznutzungsgebühr ist der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte, im Falle von Mietobjekten der Mieter.</p> <p>⁴ Die Netznutzungsgebühr wird jährlich erhoben und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Das Inkasso kann an Dritte übertragen werden und die Rechnungsstellung nach deren eigenen Geschäftsrichtlinien erfolgen.</p> <p>⁵ Für Zu- und Wegzüge sowie für neue Abonnenten erfolgt das Inkasso pro Rata ab Zuzugs- bzw. bis Wegzugsdatum oder ab Inbetriebnahme.</p>
Verzugszins	<p>⁶ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.</p>
Kündigung	<p>Art. 17</p> <p>Die Verpflichtung zur Entrichtung der monatlichen Netznutzungsgebühr erlischt mit dem Inkrafttreten der Kündigung der Quickline-Dienste gegenüber der GA Buchsi AG und sofern kein TV-Signal des Angebots «TV only» bezogen wird. In diesem Fall ist keine zusätzliche schriftliche Kündigung bei der Gemeinde erforderlich. Eine Netznutzung «TV only» kann auf das Ende jeden Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.</p>
Ausnahmen	<p>Art. 18</p> <p>Der Gemeinderat ist ermächtigt, für gemeinnützige und ähnliche Institutionen abweichende Gebührenregelungen zu treffen.</p>

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 23

¹ Dieses Reglement wurde genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2025 und tritt per 01. Januar 2026 in Kraft.

² Alle widersprechenden Beschlüsse und Bestimmungen, insbesondere das Kabelnetzreglement vom 08. Dezember 2010 werden aufgehoben.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Sig. Josef Lustenberger

Sig. Marc Hess

Auflagezeugnis

Diese Reglement wurde vom 13. November bis 15. Dezember 2025 am Schalter der Gemeindeverwaltung Niederönz öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberaargau Nr. 46 vom 13. November 2025 publiziert.

Niederönz, 15. Dezember 2025

Einwohnergemeinde Niederönz

Der Gemeindeverwalter:

Sig. Marc Hess